

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am **##.##.####** folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Biberach unterhält folgende öffentlichen Toilettenanlagen als öffentliche Einrichtung:
  - a) Öffentliche Toilettenanlage Kirchplatz
  - b) Öffentliche Toilettenanlage Bahnhof
  - c) Öffentliche Toilettenanlage ZOB
  - d) Öffentliche Toilettenanlage Stadtbierhalle
- (2) Die öffentlichen Toilettenanlagen dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

### **§ 2 Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toilettenanlagen zu benutzen.

### **§ 3 Aufsicht und Hausrecht**

Soweit in den öffentlichen Toilettenanlagen Aufsichtspersonal der Stadt Biberach oder beauftragte Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

### **§ 4 Hausordnung**

- (1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toilettenanlagen so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toilettenanlagen untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilettenanlagen, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toilettenanlagen zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Biberach erhoben.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 GemO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.07.2022** in Kraft.